



An den Grossen Rat

19.0917.01

18.5291.03

GD/P190917/185291

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Basel-Stadt

und

Bericht

zur

Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ (P185291)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Teilrevision Gesundheitsgesetz	3
3. Neues Gesundheitsberufegesetz (GesBG)	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Neue Begrifflichkeit gemäss GesBG	4
3.3 Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen	4
4. Ausnahmen von der beruflichen Schweigepflicht	5
5. Umsetzung Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigs & Co ausweiten“	5
6. Kommentierung der einzelnen Änderungen	7
6.1 Titel nach § 23 GesG	7
6.2 Änderung von § 24 Abs. 1 GesG	7
6.3 Änderung von § 25 Abs. 1 GesG	7
6.4 Änderung von § 27 Abs. 3 GesG	7
6.5 Änderung von § 30 Abs. 1 GesG	8
6.6 Änderung von § 32 Abs. 1 GesG	8
6.7 Änderung von § 35 Abs. 1 GesG	8
6.8 Änderung von § 52 Abs. 1 GesG	8
6.9 Erlass von § 64a GesG	8
6.10 Erlass von § 64b GesG	9
6.11 Erlass von § 69a GesG	9
7. Vernehmlassung	9
8. Finanzielle Auswirkungen	9
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
10. Anträge	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag und Bericht beantragen wir Ihnen, den nachstehenden Beschlussentwurf betreffend die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) anzunehmen. Ferner beantragen wir, die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ (P185291) als erledigt abzuschreiben. Die detaillierten Anträge befinden sich am Schluss des Ratschlags und Berichts.

2. Teilrevision Gesundheitsgesetz

Das am 1. Januar 2012 in Wirksamkeit erwachsene baselstädtische Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) weist aufgrund des am 30. September 2016 verabschiedeten Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG), welches voraussichtlich Anfang 2020 in Kraft treten wird, in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf auf, welcher mit der vorliegenden Revision behoben werden soll.

Ausgangslage der vorliegenden Revision ist primär die mit dem GesBG eingeführte, neue Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Diese soll gleichzeitig mit Inkrafttreten des GesBG auch im Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (SR 935.81) sowie im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11) eingeführt werden. Die beiden letztgenannten Gesetze – PsyG und MedBG – regelten bis anhin lediglich die „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Durch die Streichung des Begriffs „privatwirtschaftlich“ werden neu auch Psychologieberufe sowie universitäre Medizinalberufe des öffentlichen Sektors abschliessend durch das Bundesrecht geregelt. Diese Änderungen bedürfen auf kantonaler Ebene einer Anpassung der Begrifflichkeiten im GesG. Ferner wurden mit dem GesBG sogleich weitere kleinere – v.a. redaktionelle – Änderungen im MedBG und PsyG vorgenommen, welche sich u.a. auch auf das GesG auswirken.

Neben den genannten Anpassungen im GesG an das neue Bundesrecht erfolgt auch eine Anpassung von § 27 Abs. 3 GesG, indem zusätzliche für die Praxis relevante Straftatbestände in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden sowie die Bezeichnung „Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden“ durch den Begriff „Strafbehörden“ ersetzt wird.

Überdies soll mit den vorgesehenen Anpassungen der im Rahmen der am 13. Februar 2019 vom Grossen Rat beschlossenen Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) neu ins GesG zu überführenden §§ 64a und 64b bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) eine griffige Regelung zur Gewährleistung des Gesundheits- und Jugendschutzes im Zusammenhang mit E-Zigaretten geschaffen werden. Mit diesen Änderungen wird sogleich dem Anliegen der Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ im Hinblick auf Jugendschutz und Werbung Rechnung getragen.

3. Neues Gesundheitsberufegesetz (GesBG)

3.1 Ausgangslage

Neben den universitären Medizinalberufen im MedBG sowie den Psychologieberufen im PsyG wird der Bund zukünftig im GesBG neu auch die Berufsausübung weiterer Fachpersonen des Gesundheitswesens schweizweit einheitlich regeln. Das vom eidgenössischen Parlament am 30. September 2016 verabschiedete GesBG regelt namentlich die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudienganges in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Heb-

amme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie. Dabei legt das GesBG auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung dieser sieben Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung fest. Für die unter fachlicher Aufsicht stehenden Personen sieht das Gesetz dagegen – wie bei den universitären Medizinalberufen nach MedBG und den Psychologieberufen nach PsyG – keine Bewilligungspflicht vor.

3.2 Neue Begrifflichkeit gemäss GesBG

Mit Inkrafttreten des GesBG wird neu der Begriff „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ eingeführt, der sich an den im PsyG und MedBG verwendeten Begriff „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ anlehnt. Der wesentliche Unterschied zur aktuellen Regelung im MedBG und PsyG besteht darin, dass die Bewilligungspflicht der im GesBG geregelten Berufe somit nicht nur für die „privatwirtschaftliche“ Berufsausübung gelten soll, sondern auch die Berufsausübung im öffentlichen Sektor erfasst. Diese neue umfassende Kompetenz des Bundes zur Regelung der Berufsausübung stützt sich auf den am 18. Mai 2014 in Kraft getretenen Art. 117a Abs. 2 Bst. a BV. Diese Bestimmung verleiht dem Bund die umfassende Kompetenz zur Regelung der Anforderungen an die Berufsausübung aller Berufe der medizinischen Grundversorgung, unabhängig von der Form der Berufsausübung. Gestützt darauf werden auch Personen erfasst, die in kantonalen Institutionen nicht privatwirtschaftlich tätig sind (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 18. November 2015, S. 8747). Dementsprechend wird im GesBG zur Umschreibung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit auf den Zusatz „privatwirtschaftlich“ verzichtet und lediglich die Begrifflichkeit „in eigener fachlicher Verantwortung“ verwendet.

Damit eine einheitliche und kohärente Gesetzgebung in den Gesundheitsberufen gewährleistet ist, soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten des neuen GesBG auch im MedBG und PsyG der Begriff „privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung“ durch den Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt werden. Die entsprechende Anpassung der Terminologie hat zur Folge, dass in Zukunft auch Fachpersonen gemäss MedBG und PsyG, die gegenwärtig nicht privatwirtschaftlich tätig sind, ihren Beruf aber in eigener fachlicher Verantwortung in einer öffentlich-rechtlichen Institution ausüben, künftig der Bewilligungspflicht sowie insbesondere auch den Berufspflichten nach MedBG beziehungsweise PsyG unterstellt sind. So sind gemäss den Ausführungen in der Botschaft zum GesBG künftig als fachlich eigenverantwortliche Personen unter anderem auch Chefärztinnen oder Chefärzte in einem öffentlichen Spital den Berufsausübungsbestimmungen des MedBG unterstellt (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 18. November 2015, S. 8764).

Vor der Inkraftsetzung des GesBG müssen noch verschiedene Verordnungen zum GesBG ausgearbeitet werden, deren Vernehmlassung am 10. Oktober 2018 durch den Bundesrat eröffnet wurde. Mit dem Inkrafttreten des GesBG ist – wie bereits erwähnt – Anfang 2020 zu rechnen. Bis dahin müssen die Regelungen im GesG an die neuen Begrifflichkeiten des GesBG, MedBG und PsyG angepasst werden. Dabei handelt es sich um eine ausschliesslich redaktionelle Anpassung, welche aufgrund des neuen Bundesrechts zwingend erforderlich ist.

3.3 Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen

Neben der eidgenössischen Regelung der universitären Medizinalberufe im MedBG, der Psychologieberufe im PsyG sowie einiger ausgewählter Gesundheitsberufe im GesBG bleibt die Regelung gewisser Gesundheitsberufe weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Zu nennen sind etwa die Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens. Im Sinne der Kohärenz und Einheitlichkeit erscheint es angebracht, auch für diese Gesundheitsberufe die Bewilligungspflicht an die neue Terminologie „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ anzuknüpfen und die bisher verwendeten Begriffe „selbständig / unselbständig“ zu ersetzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden Revision neu alle in § 30 Abs. 1 GesG aufgeführten Berufe und Tätigkeiten, welche „in eigener fachlicher Verantwortung“ ausgeübt werden, einer Bewilligungspflicht unterstehen.

4. Ausnahmen von der beruflichen Schweigepflicht

Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen machen sich gemäss Art. 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) strafbar, wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Nicht strafbar sind sie, wenn sie das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten, einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 321 Ziff. 2 StGB) oder gestützt auf einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund (wie z.B. Notwehr und Notstand) offenbart haben. Überdies bleiben nach Art. 321 Ziff. 3 StGB eidgenössische und kantonale Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten.

Im Kanton Basel-Stadt sind gesetzliche Ausnahmen von der beruflichen Schweigepflicht u.a. in den §§ 27 und 28 GesG geregelt. So gilt z.B. bei Verdacht auf Erfüllung einer der in § 27 Abs. 3 Bst. a–k GesG aufgeführten Straftatbestände ein Auskunfts- und Melderecht gegenüber den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden. Die Liste der Straftatbestände umfasst dabei primär schwerste Delikte gegen Leib und Leben, die Freiheit und die sexuelle Integrität.

Aufgrund diverser Rückmeldungen von Gesundheitsfachpersonen und medizinischen Institutionen sowie der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde § 27 Abs. 3 GesG um weitere in der Praxis relevante Straftatbestände ergänzt.

Zusätzlich wurde eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) vorgenommen, indem der Begriff „Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden“ durch „Strafbehörden“ ersetzt wurde.

5. Umsetzung Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im April 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und damit das Verkaufsverbot für nikotinhaltige E-Zigaretten-Liquids aufgehoben. Dies hat dazu geführt, dass diesbezüglich nun eine rechtliche Lücke klafft, die frühestens im revidierten Tabakproduktegesetz (TabPG) geschlossen werden wird. Die bisherige Vorgeschichte des TabPG lässt erahnen, dass es bis zur Umsetzung noch sehr lange dauern wird.

Die Fachleute der Allianz "Gesunde Schweiz" sind sich einig, dass die Kantone nicht so lange warten und für E-Zigaretten wenigstens den Jugendschutz regeln sollten - und zwar analog dem Tabakverkauf.

Im Kanton Basel-Stadt gilt ein Verkaufsverbot von Raucherwaren an Jugendliche unter 18 Jahren. Es ist aus gesundheitspolitischer Sicht und aus Sicht des Jugendschutzes richtig und nötig, E-Zigaretten samt Zubehör gleich zu behandeln wie herkömmliche Raucherwa-

ren, denn sie bergen die grosse Gefahr, dass Kinder und Jugendliche nikotinabhängig werden und früher oder später auch zur Zigarette greifen.

Als erster Kanton hat im Juni 2018 das Wallis reagiert: Der Grosse Rat hat - ohne Gegenstimme – das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten von 16 auf 18 Jahre erhöht und es auf E-Zigaretten, alle nikotinhaltigen Produkte und legales Cannabis ausgeweitet.

Diesem Beispiel soll nun der Kanton Basel-Stadt so rasch wie möglich folgen und E-Zigaretten wie alle weiteren nikotinhaltigen Produkte in jeder Hinsicht wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren behandeln. Namentlich betrifft dies nebst den Verkaufsbeschränkungen den Passivrauchschutz und die Werbung.

Die Hersteller versuchen mit diesen neuen Produkten das Rauchen wie in den 40er-Jahren und seinerzeit mit den Light-Zigaretten als "gesundes Rauchen" zu verkaufen und wollen damit den krankmachenden und in vielen Fällen tödlichen Konsum wieder unsichtbar und salonfähig machen. Dies gilt es zu verhindern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Stadt so rasch wie irgendwie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Davon ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Annemarie Pfeifer, Andrea Elisabeth Knellwolf, Thomas Grossenbacher, Thomas Müry, Christian Griss, Patrick Hafner, Pascal Pfister, Oliver Bolliger, Peter Bochsler, Georg Mattmüller“

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Stadt so rasch wie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren.

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 2018 (C-7634/2015) können nikotinhaltige E-Zigaretten aus der EU gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip nun auch in der Schweiz frei verkauft werden, denn auf Bundesebene gibt es beim Verkauf von E-Zigaretten hinsichtlich Mindestalter und Werbeeinschränkungen zurzeit noch keine rechtlichen Bestimmungen. Allerdings hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 30. November 2018 die Botschaft für ein neues Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG) an das Parlament überwiesen. Mit dem geplanten TabPG, welches voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft treten wird, sollen auf Bundesebene verbindliche Rahmenbedingungen für die Regulierung von Tabakprodukten geschaffen und damit die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten geschützt werden.

Um die rechtliche Lücke beim Jugendschutz bis zum Inkrafttreten des geplanten TabPG zu schliessen, plant der Regierungsrat die Anpassung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene. Dementsprechend hat der Regierungsrat mit Schreiben vom 12. Februar 2019 dem Grossen Rat beantragt, die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten dem Regierungsrat im Hinblick auf Jugendschutz und Werbung zur Erfüllung zu überweisen. Mit Beschluss vom 21. März 2019 hat der Grosse Rat daraufhin die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis Ende 2019 überwiesen.

Die kantonalen Strafbestimmungen zum Verkaufs- und Werbeverbot von Tabakwaren sind aktuell noch in §§ 22a und 35a Übertretungsstrafgesetz verankert. Gemäss Entscheid des Grossen Rates vom 13. Februar 2019 sollen diese Bestimmungen im Rahmen der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes zukünftig als neue §§ 64a und 64b ins GesG als entsprechendes Sachgesetz überführt werden. Die vorliegende Revision bietet sich somit an, diese zwei mit Inkrafttreten der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes neu ins GesG zu überführenden Strafbestimmungen sogleich auf E-Zigaretten und alle weiteren nikotinhaltigen Produkte auszuweiten.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 13. Februar 2019 betreffend Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes ist mit 4'853 gültigen Unterschriften das Refe-

rendum zustande gekommen. Zurzeit ist deshalb noch nicht absehbar, ob und wann das totalrevidierte Übertretungsstrafgesetz in Kraft treten wird. Sollte die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes vom Volk abgelehnt werden, hätte dies auch zur Folge, dass die neuen §§ 64a und 64b GesG nicht wirksam werden. Damit die Motion unabhängig des Ausgangs des Referendums zeitnah umgesetzt werden kann, sind im Rahmen der vorliegenden Revision des GesG auch die geltenden Strafbestimmungen in den §§ 22a und 35a des Übertretungsstrafgesetzes um „Tabakersatzprodukte“ und „elektronische Zigaretten“ zu erweitern und per sofort in Kraft zu setzen. Überdies ist bei dieser Gelegenheit, im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit, in § 22a Übertretungsstrafgesetz der Begriff „Tabak“ durch den Begriff „Tabakwaren“ zu ersetzen. Zur Begründung kann im Übrigen auf die identischen Ausführungen zu den §§ 64a und 64b GesG in Ziff. 6.9 f. verwiesen werden.

Mit den vorliegenden Anpassungen der §§ 22a und 35a Übertretungsstrafgesetz bzw. §§ 64a und 64b GesG verfügt der Kanton Basel-Stadt bis zum Inkrafttreten des neuen TabPG auf kantonaler Ebene über eine griffige Regelung zur Gewährleistung des Gesundheits- und Jugendschutzes. Mit diesen Änderungen wird dementsprechend sowohl dem Jugendschutz als auch dem Werbeverbot im Sinne der Motion vollumfänglich Rechnung getragen. Die Motion kann daher als erledigt abgeschlossen werden.

6. Kommentierung der einzelnen Änderungen

6.1 Titel nach § 23 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3).

6.2 Änderung von § 24 Abs. 1 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3).

6.3 Änderung von § 25 Abs. 1 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG sowie PsyG (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3).

6.4 Änderung von § 27 Abs. 3 GesG

Neu werden in der Ausnahmebestimmung von § 27 Abs. 3 GesG neben den bisherigen Tatbeständen zusätzlich die Straftatbestände „qualifizierte einfache Körperverletzung“ (Art. 123 Abs. 2 StGB), „Raufhandel“ (Art. 133 StGB), „Angriff“ (Art. 134 StGB), „Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder“ (Art. 136 StGB), „Brandstiftung“ (Art. 221 StGB) und „Verursachung einer Explosion“ (Art. 223 StGB) aufgenommen. Es handelt sich dabei um praxisrelevante Delikte, welche alle einen vergleichbaren Schweregrad wie die bereits bisher in Abs. 3 aufgeführten Straftatbestände aufweisen. Mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Delikte sollen Gesetzeslücken in der Aufzählung geschlossen, die materielle Wahrheitsfindung erleichtert und eine Steigerung der Strafverfolgungsqualität erreicht werden. Überdies dient die Auflistung der öffentlichen Sicherheit.

Ausserdem wird die bis anhin in § 27 Abs. 3 GesG verwendete Bezeichnung „Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden“ durch den in der StPO verwendeten Begriff „Strafbehörden“ ersetzt.

6.5 Änderung von § 30 Abs. 1 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund des neuen GesBG und der damit neu eingeführten Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ sowie aufgrund der Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle kantonal bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3).

6.6 Änderung von § 32 Abs. 1 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG und PsyG sowie aufgrund der Ausweitung des Begriffs „in eigener fachlicher Verantwortung“ auf alle kantonal bewilligungspflichtigen Fachpersonen im Gesundheitswesen (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3).

6.7 Änderung von § 35 Abs. 1 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG, MedBG sowie PsyG (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3) sowie aufgrund einer redaktionellen Änderung von Art. 23 PsyG.

6.8 Änderung von § 52 Abs. 1 GesG

Die Anpassung erfolgt aufgrund der neuen Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ im GesBG (vgl. dazu eingehend unter Ziff. 3).

6.9 Erlass von § 64a GesG

Aus gesundheitspolitischer Sicht und namentlich aus Sicht des Jugendschutzes ist es von wesentlicher Bedeutung, Tabakersatzprodukte sowie E-Zigaretten gleich wie Tabakwaren zu behandeln. Denn diese Produkte bergen die grosse Gefahr, dass Kinder und Jugendliche nikotinabhängig werden und früher oder später auch zur Zigarette greifen. Zudem können Tabakersatzprodukte sowie E-Zigaretten krebserzeugende Stoffe produzieren und sich dadurch negativ auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten auswirken. Mit der vorliegenden Ergänzung sollen deshalb nicht nur Tabakwaren, sondern auch Tabakersatzprodukte sowie E-Zigaretten vom Geltungsbereich dieser Bestimmung erfasst werden.

Unter Tabakwaren versteht man Produkte, die aus Blattheilen der Pflanzen der Gattung *Nicotiana* (Tabak) bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt sind. Mit E-Zigaretten sind Geräte gemeint, mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit (Liquid) mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für diese Geräte. Tabakersatzprodukte schliesslich sind Produkte ohne Tabak, die bezüglich Inhalt oder Konsumweise mit einem Tabakprodukt vergleichbar sind, darunter fallen insbesondere pflanzliche Rauchprodukte wie Kräuterzigaretten und Cannabidiol-Produkte (CBD) sowie weitere nikotinhaltige Produkte (vgl. zu den vergleichbaren Definitionen auf Bundesebene etwa auch Art. 3 und 4 Entwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz, TabPG]).

Von der vorliegenden Regelung nicht erfasst sind Produkte, die unter das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21) oder das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121) fallen. Diese Bundeserlasse gehen dem kantonalen Recht vor.

6.10 Erlass von § 64b GesG

Um Minderjährige besser vor dem Tabakkonsum zu schützen, muss sichergestellt sein, dass das in § 64b GesG enthaltene Plakatwerbeverbot für Tabakwaren um ein entsprechendes Verbot für Tabakersatzprodukte sowie E-Zigaretten ergänzt wird. Wie bereits erwähnt, sind solche Produkte oftmals als Einstiegsware im Hinblick auf einen späteren Tabakkonsum zu qualifizieren und bergen ein Gesundheitsrisiko für die Konsumentinnen und Konsumenten.

6.11 Erlass von § 69a GesG

Um mit Blick auf die Anpassung der Bewilligungen an das neue Recht für alle bundesrechtlich und kantonale geregelten Berufe und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung eine einheitliche Übergangsregelung zu statuieren, wird auf die Übergangsbestimmung in Art. 34 GesBG verwiesen. Konkret bedeutet dies, dass alle in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ihre Gültigkeit behalten. Personen, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision des GesG für die Ausübung ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht noch keine Bewilligung brauchten, müssen zudem spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Teilrevision über eine Bewilligung nach § 30 GesG verfügen.

7. Vernehmlassung

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich in erster Linie um redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht, welche aufgrund des neu in Kraft tretenden GesBG erforderlich wurden. Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde daher verzichtet. Die Änderung von § 27 Abs. 3 GesG erfolgte in Absprache mit der Staatsanwaltschaft sowie unter Beizug der aufgrund der Notaufnahmen von dieser Ausnahmebestimmung besonders betroffenen Spitäler USB, UKBB sowie UPK.

8. Finanzielle Auswirkungen

Da neu die Ausübung aller in § 30 Abs. 1 GesG aufgenommenen Berufe und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung einer Bewilligung des zuständigen Departements bedarf, ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Bewilligungsbehörden zu rechnen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass neu alle Ärztinnen und Ärzte, welche in einem öffentlichen oder privaten Spital in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, gemäss MedBG eine eigene Bewilligung benötigen. Dasselbe gilt für das gesamte in eigener fachlicher Verantwortung tätige Pflegepersonal in Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen sowie die weiteren im GesBG, PsyG sowie GesG geregelten bewilligungspflichtigen Berufe. Das Gesundheitsdepartement rechnet mit ca. 500 zusätzlichen Bewilligungen, welche zum grössten Teil während der fünfjährigen Übergangsphase ausgestellt werden. Aufgrund des entstehenden Mehraufwands im Bereich Aufsicht und Bewilligungen hat der Regierungsrat denn auch eine Erhöhung der personellen Ressourcen um rund 100% Stellenprozent im Budgetbericht 2019 beantragt, welche vom Grossen Rat am 19. Dezember 2018 bewilligt wurde.

Da die Erteilung der Bewilligung für die Gesundheitsfachpersonen gebührenpflichtig ist, werden die zusätzlichen Bewilligungen auch zu Mehreinnahmen für den Kanton führen. Dabei geht das Gesundheitsdepartement während der Übergangsfrist aufgrund der grossen Anzahl an zusätzlichen Bewilligungen von jährlichen Mehreinnahmen von geschätzt 70'000 Franken und nach der Übergangsfrist noch von jährlichen Mehreinnahmen von geschätzt 15'000 Franken aus.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 (SG 610.100) überprüft.

Die vorliegende Gesetzesrevision erfolgt primär aufgrund einer Anpassung an das Bundesrecht bzw. an die im neuen GesBG eingeführte Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Im Sinne eines kohärenten und einheitlichen Bewilligungswesens für Gesundheitsberufe soll diese neue Begrifflichkeit darüber hinaus auch für die weiterhin kantonal geregelten bewilligungspflichtigen Berufe gelten. Sie führt insgesamt zu geringfügigen finanziellen und administrativen Mehraufwendungen für Angehörige der genannten Berufe, welche in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind und deshalb neu eine Bewilligung beantragen müssen.

Schliesslich wirkt sich auch das im Rahmen der vorliegenden Revision einzuführende Verkaufsverbot für Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten an Minderjährige sowie das entsprechende Werbeverbot einschränkend auf Betriebe, welche solche Produkte verkaufen, aus. Die Regelung ist allerdings aus gesundheitspolitischer Sicht und namentlich aus Sicht des Gesundheits- und Jugendschutzes notwendig und zudem verhältnismässig.

10. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Ausserdem beantragen wir, die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten“ (18.5291.01, P185291) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Regulierungsfolgenabschätzung

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011¹⁾ (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 23 (geändert)

V.4. Berufspflichten für universitäre Medizinalpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für universitäre Medizinalpersonen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Gesundheitsfachpersonen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 gelten Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 und Art. 16 GesBG.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung sowie in ambulanten Einrichtungen oder Apotheken unter fachlicher Aufsicht tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. Ausgenommen sind in Spitälern tätige universitäre Medizinalpersonen.

§ 27 Abs. 3 (geändert)

³ Auskünfte an die Strafbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:

- a^{bis}) **(neu)** qualifizierte einfache Körperverletzung;
- c^{bis}) **(neu)** Raufhandel und Angriff;
- c^{ter}) **(neu)** Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder;
- j^{bis}) **(neu)** Brandstiftung und Verursachung einer Explosion;

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ausübung der folgenden Berufe und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements:

- a) **(geändert)** universitäre Medizinalberufe gemäss Art. 2 MedBG;
- a^{bis}) **(geändert)** Psychologieberufe gemäss PsyG;
- a^{ter}) **(neu)** Gesundheitsberufe gemäss GesBG;
- b) **(geändert)** Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens;
- c) **(geändert)** Führen eines medizinischen Laboratoriums;
- d) **(geändert)** nicht ärztliche alternativ- und komplementärmedizinische Berufe und Tätigkeiten;
- e) **(geändert)** Erbringen von medizinischen Ferndienstleistungen vom Kanton Basel-Stadt aus.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- d) **(geändert)** nachweist, dass die unter fachlicher Aufsicht tätigen Fachpersonen im Sinne von § 30 Abs. 1 die Voraussetzungen gemäss Bst. a bis c^{bis} erfüllen.

¹⁾ SG 300.100

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen mit universitären Medizinalberufen, Psychologieberufen oder Gesundheitsberufen nach GesBG haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 2 MedBG, Art. 23 Abs. 2 PsyG oder Art. 15 Abs. 2 GesBG im Kanton Basel-Stadt beim zuständigen Departement zu melden.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ In eigener fachlicher Verantwortung tätige Geburtshelferinnen und Geburtshelfer, ambulante Einrichtungen der Geburtshilfe oder Geburtshäuser haben Anspruch auf Ausrichtung von Inkonvenienzenschädigungen für von ihnen geleitete ambulante Geburten und ambulante Wochenbettbetreuungen, welche Gebärende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betreffen.

§ 64a (neu)

Verkaufsverbot von Tabakwaren an Minderjährige

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren;
- b) Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

² Für die vom zuständigen Departement durchzuführenden Kontrollen können Testkäufe durch Minderjährige vorgenommen werden.

§ 64b (neu)

Plakatwerbung für Alkohol und Tabakwaren auf privatem Grund

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

§ 69a (neu)

¹ Für die Bewilligungspflicht von Berufen und Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung gemäss § 30 gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 34 GesBG.

II. Änderung anderer Erlasse

Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 ²⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 22a Abs. 1 (geändert)

¹ Wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

§ 35a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten an Minderjährige verkauft. Das Verkaufspersonal ist berechtigt und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kundinnen und Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren.

² Wer Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten über Automaten verkauft, es sei denn, die Betreiberin oder der Betreiber kann durch geeignete Kontrollen den Verkauf an Minderjährige verunmöglichen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Ausnahme der §§ 22a Abs. 1 und 35a Abs. 1 und 2 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978. Diese Bestimmungen treten am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

²⁾ SG 253.100

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]





Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Basel-Stadt 2019; Anpassung ans Gesundheitsberufegesetz und Umsetzung Motion A. Pfeifer*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) des Kantons Basel-Stadt 2019; Anpassung ans Gesundheitsberufegesetz und Umsetzung Motion A. Pfeifer*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

Nachvollzug von Bundesrecht:

Neben den universitären Medizinalberufen sowie den Psychologieberufen wird der Bund zukünftig im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) neu auch die Berufsausübung weiterer Fachpersonen des Gesundheitswesens schweizweit einheitlich regeln. Das vom eidgenössischen Parlament am 30. September 2016 verabschiedete GesBG regelt namentlich die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudienganges in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie. Dabei legt das GesBG auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung dieser sieben Gesundheitsberufe „in eigener fachlicher Verantwortung“ fest.

Die neue Begrifflichkeit „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ soll gleichzeitig mit Inkrafttreten des GesBG auch im Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) sowie im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) eingeführt werden. Die beiden letztgenannten Gesetze – PsyG und MedBG – regelten bis anhin lediglich die „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Durch die Streichung des Begriffs „privatwirtschaftlich“ werden neu auch Psychologieberufe sowie universitäre Medizinalberufe des öffentlichen Sektors abschliessend durch das Bundesrecht geregelt.

Alle obgenannten Änderungen bedürfen auf kantonaler Ebene zwingend einer Anpassung der Begrifflichkeiten im GesG.

Neben der eidgenössischen Regelung der universitären Medizinalberufe im MedBG, der Psychologieberufe im PsyG sowie sieben ausgewählter Gesundheitsberufe im GesBG bleibt die Regelung gewisser

Gesundheitsberufe weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Zu nennen sind etwa die Berufe und Tätigkeiten in den Gebieten Dentalhygiene, Drogerie, Logopädie, medizinische Massage, Podologie, Zahntechnik, Zahnprothetik sowie des Rettungswesens. Im Sinne der Kohärenz und Einheitlichkeit erscheint es angebracht, auch für diese Gesundheitsberufe die Bewilligungspflicht an die neue Terminologie „Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ anzuknüpfen und die bisher verwendeten Begriffe „selbständig / unselbständig“ zu ersetzen.

- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)
- Weitere Gründe:

Mit der vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesenen Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Basel-Stadt so rasch wie möglich und bis spätestens Ende 2019 den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Um die rechtliche Lücke beim Jugendschutz bis zum Inkrafttreten des geplanten Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG), welches voraussichtlich erst Mitte 2022 in Kraft treten wird, zu schliessen, plant der Regierungsrat darum die Anpassung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene. Dementsprechend hat der Regierungsrat mit Schreiben vom 12. Februar 2019 dem Grossen Rat beantragt, die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten dem Regierungsrat im Hinblick auf Jugendschutz und Werbung zur Erfüllung zu überweisen.

Die kantonalen Strafbestimmungen zum Verkaufs- und Werbeverbot von Tabakwaren wurden bis anhin in § 22a und § 35a Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) geregelt. Aufgrund der Revision des Übertretungsstrafgesetzes, welche am 13. Februar 2019 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, wurden diese Bestimmungen in die neuen §§ 64a und 64b ins GesG als entsprechendes Sachgesetz überführt. Zur Umsetzung der Motion sind diese kantonalen Bestimmungen im GesG zusätzlich auf Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten auszuweiten.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Durch ein kohärentes und rechtsgleiches Bewilligungswesen wird die Aufsicht über die einer Bewilligung unterstellten Gesundheitsberufe noch verbessert. Dies erhöht den Patientenschutz und damit insgesamt die Qualität des Gesundheitswesens.

Die Ausweitung des Verkaufs- und Werbeverbots von Tabakwaren auf Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten dient dem Jugendschutz und erhöht die Gesundheit der Bevölkerung, was sich auf die gesamte Volkswirtschaft positiv auswirkt (insbesondere weniger Krankheitsfälle, welche auf das Rauchen zurückzuführen sind und damit auch weniger direkte oder indirekte Krankheitskosten).

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. **Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens:** Unternehmen Arbeitnehmende
 Andere (bitte präzisieren):

Angehörige bestimmter Berufsgruppen im Gesundheitswesen benötigen zukünftig eine Bewilligung.

Namentlich Jugendliche werden zusätzlich vor Tabakersatzprodukten und E-Zigaretten geschützt.

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?** Ja Nein
Falls ja, welcher Art?

- Finanziell:

Die an die Gesundheitsfachpersonen zu erteilenden Bewilligungen sind gebührenpflichtig.

Das Verkaufsverbot für Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten an Minderjährige sowie das entsprechende Werbeverbot führt zu Umsatzeinbussen.

Administrativ: Die zusätzlichen Bewilligungen führen zu einem administrativen Mehraufwand für die bewilligungspflichtigen Berufe.

Weitere: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile?

Vorteile:

Die Bewilligungspflicht für Gesundheitsfachpersonen erhöht die Qualität der entsprechenden Gesundheitsberufe.

Durch das Verkaufs- und Werbeverbot für Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten sind die Unternehmen auf die voraussichtliche Gesetzesänderung auf Bundesebene bereits eingestellt, was die Planungssicherheit erhöht. Zudem verbessert die stringente Einhaltung dieses Verkaufsverbots das Image vieler Unternehmen, zumal der Aspekt Gesundheit in unserer Gesellschaft einen immer höheren Stellenwert genießt. Vom Gesundheitsschutz und damit gesunden Arbeitnehmern profitieren zudem alle Unternehmen (weniger Arbeitsausfälle, weniger Krankheitskosten).

Nachteile:

Mit den Bewilligungen sind gewisse Kosten und administrative Aufwendungen verbunden, welche in anderen Kantonen für die nicht vom Bundesrecht geregelten Berufe nicht unbedingt anfallen.

Das im Rahmen der vorliegenden Revision geplante Verkaufs- und Werbeverbot für Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten gilt aktuell noch nicht für alle Kantone. Daraus ergeben sich für Unternehmen anderer Kantone gegebenenfalls gewisse Wettbewerbsvorteile.

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit:

Die Änderungen der Bewilligungspflicht gilt für grössere und kleinere Betriebe des Gesundheitswesens gleichermassen. Allerdings wird sich insbesondere für KMU de facto nicht viel ändern, da die erforderlichen Bewilligungen bereits nach heutigem Recht erteilt wurden.

Vom geplanten Verkaufs- und Werbeverbot für Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten können ebenfalls sowohl kleinere als auch grössere Unternehmen betroffen sein.

Die Änderungen der Bewilligungspflicht betreffen ausschliesslich die Gesundheitsbranche. Die Einführung des Verkaufs- und Werbeverbots für Tabakersatzprodukte und E-Zigaretten betrifft primär die Tabak- und Lebensmittelbranche. Durch die positiven gesundheitlichen Auswirkungen profitiert letztlich aber die gesamte Gesellschaft.

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

Die finanziellen und administrativen Mehraufwendungen, welche mit der Bewilligungspflicht verbunden sind, halten sich in Grenzen. Zudem wird sich namentlich für KMU de facto nicht viel ändern, da in kleineren und mittleren Betrieben bereits nach geltendem Recht die notwendigen Bewilligungen erteilt wurden. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass Arbeitsplätze gefährdet werden.

Das Verkaufsverbot für Tabakersatzprodukte an Minderjährige sowie das Werbeverbot ist trotz möglicher Umsatzeinbussen verhältnismässig. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass der Verkauf dieser Produkte an Personen unter 18 Jahren zum Kerngeschäft von Detailhandelsbetrieben gehört.

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: Ja Nein
Schaffung: Ja Nein

Anmerkung:

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt? (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Die für das Bewilligungswesen verantwortlichen Dienststellen des GD werden durch einfach verständliche Formulare und Weisungen sicherstellen, dass die entsprechenden Bewilligungspflichten von den Unternehmen möglichst einfach und mit dem geringsten administrativen Aufwand umgesetzt werden können.

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Die Revision betrifft zu einem grossen Teil den Nachvollzug von Bundesrecht. Für die nach Erlass des GesBG weiterhin kantonal geregelten Gesundheitsberufe wäre eine alternative Regelung zum Bundesrecht in keiner Weise zweckmässig, da dadurch unterschiedliche Bewilligungsstandards im Gesundheitswesen aufrecht erhalten würden.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.

